

de suspendre l'exécution de la décision attaquée jusqu'à droit connu sur la plainte.

B. — Le 13 septembre 1933, le Président de l'Autorité de surveillance pour le canton de Genève a repoussé cette demande, ainsi qu'il résulte d'une mention apposée sur le mémoire de plainte.

C. — Par acte déposé en temps utile, les plaignants ont recouru à la Chambre des Poursuites et des Faillites du Tribunal fédéral en concluant à ce qu'il lui plaise :

« Révoquer et mettre à néant la décision de Monsieur le Président de l'Autorité de surveillance des Offices de poursuites et faillites de Genève rendue en date du 13 septembre 1933, décision par laquelle la demande de suspension de la décision de la Commission de surveillance de la Faillite de la Sté. Gén. d'Entr. Cin. du 8. 9. 33 a été repoussée.

» Prononcer la suspension de l'exécution de la susdite décision du 8. 9. 33 jusqu'à ce qu'il ait été dit droit sur le fond du recours du 12 septembre 1933. »

Considérant en droit :

Aux termes de l'art. 36 LP., la plainte, l'appel et le recours ne suspendent la décision que s'il en est ainsi ordonné par l'autorité appelée à statuer ou par son président. L'acte par lequel le président accorde la suspension ainsi demandée est une ordonnance et non une décision, au sens de l'art. 19 LP. (c'est-à-dire un prononcé statuant sur les conclusions formulées par le plaignant contre une mesure des autorités de poursuite ou de faillite). Il suit de là qu'elle ne peut faire l'objet du recours au Tribunal fédéral qui est précisément prévu par ledit art. 19.

D'ailleurs, l'alinéa premier de cette disposition n'accorde au plaignant le droit de recourir que contre les décisions *contraires à la loi*. Or l'ordonnance rendue par le président de l'Autorité genevoise le 8 septembre 1933 ne peut être considérée comme telle. En effet aucune prescription

légale n'indique dans quels cas l'autorité de surveillance, soit son président, doit accorder ou refuser de suspendre la procédure. Cette question est laissée à leur entière appréciation.

La Chambre des Poursuites et des Faillites prononce :

Il n'est pas entré en matière sur le présent recours.

51. Entscheid vom 16. Oktober 1933. i. S. Inkassogesellschaft Zürich.

Unzulässig, das Verwertungsergebnis statt dem betreibenden Gläubiger einem Dritten abzuliefern, selbst wenn sich der betreibende Gläubiger im Betreibungsbegehren als Zessionar dieses Dritten bezeichnet hat und der Dritte den Bestand einer Abtretung bestreitet.

Art. 144 Abs. 4 SchKG.

Le produit de la réalisation ne peut être remis à un tiers au lieu du créancier poursuivant, même lorsque, dans sa réquisition de poursuite, celui-ci s'est désigné comme cessionnaire du tiers, lequel conteste la cession. Art. 144, al. 4, LP.

Non è lecito versare il ricavo della realizzazione ad un terzo, in luogo e vece del creditore escutente. Questa norma vale anche per il caso in cui nella domanda d'esecuzione il creditore escutente s'è designato quale cessionario del terzo, il quale contesta la cessione. Art. 144 cp. 4 LEF.

A. — Beim Betreibungsamt Stein a. Rh. sind 4 Betreibungen der Rekurrentin gegen die Eheleute Greminger als Solidarschuldner anhängig (No. 5964 und 5986 gegen die Ehefrau und No. 5965 und 5985 gegen den Ehemann), für welche das Betreibungsamt einen Erbanteil der Frau Greminger bis zur Höhe von insgesamt 435 Fr. pfändete. In den Betreibungsurkunden ist als Gläubiger die Rekurrentin aufgeführt; die Zahlungsbefehle enthielten ausserdem den Vermerk « aus Abtretung von Herrn Dreifuss-Picard, Kreuzlingen... ». In der Folge gingen beim Betreibungsamt auf Rechnung des gepfändeten Gutthabens 321 Fr. 75 Cts. ein. Als der Zedent der Rekur-

rentin, Dreifuss, beim Betreibungsamt die Auszahlung dieses Erlöses an ihn selbst verlangte mit der Begründung, er habe die Rekurrentin nur mit dem Inkasso beauftragt, kam das Amt diesem Begehren nach und stellte ihm das Geld am 4. Juli 1933 zu.

B. — Hiegegen führte die Rekurrentin Beschwerde mit dem Antrag, das Betreibungsamt anzuhalten, ihr die 321 Fr. 75 Cts. auszubezahlen.

C. — Mit Entscheid vom 15. September 1933 hat die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde abgewiesen, im wesentlichen mit der Begründung, Dreifuss sei gemäss Ziff. 5 der Inkassobedingungen zur Entgegennahme des Geldes berechtigt gewesen, gleichgültig, ob man annehme, er habe die Forderung der Rekurrentin seinerzeit fiduziarisch abgetreten oder aber nur einen Inkassoauftrag erteilt. Durch den Widerruf des Inkassoauftrages sei er auch der Rekurrentin gegenüber wieder Gläubiger der in Betreuung gesetzten Forderungen geworden; es genüge, dass er den Widerruf zuerst dem Betreibungsamt mitgeteilt und nachher der Rekurrentin mit Brief vom 8. Juli 1933 bestätigt habe.

D. — Diesen Entscheid hat die Rekurrentin rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag auf Gutheissung ihrer Beschwerde.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

Nach Art. 144 Abs. 4 SchKG hat das Betreibungsamt den Reinerlös « den beteiligten Gläubigern » bis zur Höhe ihrer Forderungen auszurichten. « Beteiligt » in diesem Sinne ist nur ein betreibender Gläubiger, und betreibender Gläubiger ist nur die in den Betreuungsurkunden als Gläubiger genannte Person. Dass diese sich selbst als Zessionar eines Dritten bezeichnet hat, ist für den weiteren Verlauf der Betreuung unerheblich. Es war Sache des Schuldners, hiezu während der Rechtsvorschlagsfrist Stellung zu nehmen. Nachdem ein Rechtsvorschlag unter-

blieben ist, gilt der betreibende Gläubiger für dieses Verfahren als forderungsberechtigt, selbst wenn in Wirklichkeit keine Abtretung vorlag; der Schuldner kann sich dann einer Fortsetzung der Betreuung nicht widersetzen, sondern ist allenfalls auf eine Rückforderung gemäss Art. 86 SchKG angewiesen. Und ebensowenig wie der betriebene Schuldner kann der Dritte, als dessen Zessionar sich der betreibende Gläubiger bezeichnet hat, den letztern gegen seinen Willen aus seiner betreibungsrechtlichen Position verdrängen, weder mit der Behauptung, es handle sich nur um eine fiduziarische Zession — denn eine solche verschafft dem Zessionaren nach aussen volle Gläubigerstellung und verpflichtet ihn lediglich im Innenverhältnis zur Herausgabe des auf Grund der Zession Erlangten, vgl. BGE 40 II 595 und v. TUHR, Allg. T. des OR, S. 724 —, noch mit der Behauptung, es liege überhaupt keine Abtretung, sondern nur ein Inkassoauftrag vor. Weder als Auftraggeber noch als Fiduziant ist der Dritte an der vom Beauftragten bzw. Fiduziar im eigenen Namen eingeleiteten Betreuung « beteiligt », er ist vielmehr auf die Abrechnung mit dem Beauftragten oder Fiduziar eingeschränkt. Nur dann, wenn der Dritte behauptet, der betreibende Gläubiger habe ihm die in Betreuung gesetzte Forderung (und damit auch die betreibungsrechtliche Stellung) abgetreten oder rückzediert, steht das Amt vor der Frage, ob es das Betreuungsergebnis dem einen oder andern der beiden Ansprecher aushändigen oder aber gemäss Art. 168 OR hinterlegen solle. So liegt aber der Fall hier nicht; denn Dreifuss hat nie behauptet, die Rekurrentin habe ihm die in Betreuung gesetzten Forderungen (wieder) abgetreten, sondern sich auf den — nach dem Gesagten unbehelflichen — Standpunkt gestellt, er habe diese Forderungen der Rekurrentin überhaupt nie abgetreten und nur einen Inkassoauftrag erteilt. Rechtsirrtümlich ist aber auch die Argumentation der Vorinstanz, die Forderung, ihre Abtretung an die Rekurrentin vorausgesetzt, sei infolge eines Widerrufs des

Inkassoauftrages wieder auf Dreifuss zurückgegangen. Abgesehen davon, dass nach den Akten ein solcher Widerruf nie erklärt worden ist — weder dem von der Vorinstanz dafür angerufenen Schreiben des Dreifuss an die Rekurrentin vom 8. Juli noch der übrigen Korrespondenz ist ein Widerruf des Auftrages zu entnehmen, noch hat das Betreibungsamt in seinen Vernehmlassungen je behauptet, Dreifuss habe ihm gegenüber einen solchen Widerruf mündlich oder schriftlich geltend gemacht —, abgesehen davon würde ein Widerruf des Inkassoauftrages keineswegs den Rückgang der Forderung auf Dreifuss bewirken, sondern erst eine (obligatorische) Verpflichtung der Rekurrentin zur Rückübertragung begründet haben, deren Erfüllung zur internen Abrechnung zwischen Dreifuss und der Rekurrentin gehört und die ausschliessliche Gläubigerstellung der Rekurrentin in diesen Betreibungen nicht berührt. Um diese Abrechnung haben sich daher weder das Betreibungsamt noch die Aufsichtsbehörden zu kümmern.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtes hat der betreibende Gläubiger einen betreibungsrechtlichen Anspruch an das Amt auf Ablieferung des Betriebungsergebnisses, der durch die bereits erfolgte Herausgabe des Betrages an einen nach Betreibungsrecht zur Entgegennahme nicht Berechtigten nicht beeinträchtigt wird, und hat nötigenfalls der Staat die Mittel zur Verfügung zu stellen, damit die vom Amt einkassierten Beträge dem nach Betreibungsrecht Berechtigten wirklich zukommen (BGE 50 III 74 und dort angeführte frühere Entscheidungen). Sache des Betreibungsamtes bleibt es, für den Wiedereingang des an die unrichtige Adresse abgeführten Geldes zu sorgen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und das Betreibungsamt Stein a. Rh. angewiesen, der Rekurrentin den in den Betreibungen No. 5964, 5965, 5985 und 5986 eingezogenen Betrag von 321 Fr. 75 Cts. auszubezahlen.

52. Entscheid vom 24. Oktober 1933 i. S. Betreibungsamt Altstetten.

Stimmt der dem Gläubiger zugestellte Auszug aus dem Verteilungsplan (in der Grundpfandverwertungsbetreibung) nicht überein mit dem auf dem Amt aufliegenden Verteilungsplan, so beginnt die Beschwerdefrist für die Anfechtung des Verteilungsplanes erst in dem Moment zu laufen, wo der Gläubiger Kenntnis vom wirklichen Inhalt des Verteilungsplanes erhielt.

Lorsque l'extrait du tableau de distribution adressé au créancier (dans la poursuite en réalisation de gage immobilier) ne concorde pas avec le tableau déposé à l'office, le délai de plainte ne court que du moment où le créancier a connaissance de la teneur exacte du tableau.

Ove, nell'esecuzione in realizzazione di pegno immobiliare, l'estratto dal piano di riparto comunicato al debitore non concordi col piano di riparto depresso all'ufficio, il termine per ricorrere non comincia che dal momento in cui il creditore ebbe conoscenza del tenore esatto di detto piano.

A. — Am 28. Juni 1932 verlangte die Schweizerische Bodenkreditanstalt Zürich beim Betreibungsamt Altstetten die Zustellung eines Zahlungsbefehles (auf Grundpfandverwertung) an die Genossenschaft Bachstrasse für rückständige Hypothekarzinsen in Höhe von 3253 Fr. 55 Cts. und begehrte gleichzeitig Ausdehnung der Pfandhaft auf die Mietzinseinnahmen. Am 11. August 1932 überwies das Amt der Gläubigerin einen Betrag von 650 Fr. « Mietzinsenertragnis a conto Zahlung Genossenschaft Bachstrasse ». In der Folge kam es zur Verwertung. Die Gläubigerin meldete darauf rechtzeitig eine Forderung an Kapital und Zinsen von insgesamt 104,350 Fr. Wert 7. März 1933 an; dabei war die Abschlagszahlung von 650 Fr. unbestrittenermassen bereits in Abzug gebracht. Dementsprechend nahm das Amt im Lastenverzeichnis eine Forderung von 104,683 Fr. 60 Cts. Wert 31. März 1933 auf, wovon 8183 Fr. 60 Cts. als bar zu bezahlendes.